

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 12	München, den 30. Juni	2021
Datum	Inhalt	Seite
23.6.2021	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kommunalgliederungsgesetzes</b> 1012-1-I	342
23.6.2021	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Spielbankgesetzes</b> 2187-3-I, 2187-1-I	343
23.6.2021	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes</b> 290-1-I	349
23.6.2021	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der Bayerischen Kompensationsverordnung</b> 791-1-U, 791-1-4-U	352
15.6.2021	Verordnung zur Änderung der Wahlverordnung für Rundfunkrat und Medienrat 2251-1-1-S	353
26.5.2021	Verordnung zur Änderung der Hochschulabweichungsverordnung 2210-1-1-14-WK	354
11.6.2021	Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung 2210-1-1-3-K/WK	355
11.6.2021	Verordnung zur Änderung der Ämterverordnung-LM und weiterer Rechtsvorschriften 7801-2-L, 7803-3-L, 7803-20-L, 792-7-L	356
13.6.2021	Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung 210-3-2-I	377
15.6.2021	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I 2038-3-4-1-1-K	378
10.6.2021	Bekanntmachung der <b>Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 10. Juni 2021 Vf. 25-VII-21 betreffend die Frage, ob Art. 120b Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, gegen die Bayerische Verfassung verstößt</b> 2020-1-1-I	380
22.6.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 419, 420 2126-1-17-G	381

---

1012-1-I

# **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kommunalgliederungsgesetzes**

**vom 23. Juni 2021**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

Das Bayerische Kommunalgliederungsgesetz (KommStaGebG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 659, BayRS 1012-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.
2. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2

Die Gemeinde Bastheim, Landkreis Rhön-Grabfeld, Regierungsbezirk Unterfranken, wird in die Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt aufgenommen.“

3. Folgender Art. 3 wird angefügt:

„Art. 3

Die Stadt Rain, Landkreis Donau-Ries, Regierungsbezirk Schwaben, wird aus der Verwaltungsgemeinschaft Rain entlassen.“

## **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

München, den 23. Juni 2021

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

2187-3-I, 2187-1-I

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Spielbankgesetzes

vom 23. Juni 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 287) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Teils 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „und Online-Glücksspiel“ werden angefügt.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV)“ durch die Angabe „Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021)“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ sowie nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>2</sup>Sie unterstützt die nach § 9a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2, § 27f und § 27p GlüStV 2021 zuständigen Behörden und Stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.“
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter

„Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt und nach dem Wort „Sportwetten“ die Wörter „ , Online-Poker, virtuelle Automaten Spiele“ eingefügt und das Semikolon wird durch die Angabe „2021.“ ersetzt.

bbb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.

d) In Abs. 4 Satz 2 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nr. 1 und in Nr. 1 wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.

bbb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) der Internetbeschränkungen nach § 4 Abs. 4 und 5 GlüStV 2021,“.

bbbb) In den Buchst. a und c bis e wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.

ccc) In Nr. 4 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.

ddd) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

- „5. sichergestellt ist, dass der Veranstalter oder Vermittler seinen Verpflichtungen aus § 8 Abs. 3 und § 8a GlüStV 2021 nachkommt.“
- eee) Nr. 6 wird aufgehoben.
- fff) Nr. 7 wird Nr. 6 und die Wörter „§ 21 Abs. 5 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV“ werden durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 GlüStV 2021“ ersetzt.
- ggg) Nr. 8 wird Nr. 7 und nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt und die Angabe „Art. 8 Nr. 3“ durch die Angabe „Art. 9 Nr. 3“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 21 und 22 GlüStV“ durch die Angabe „§ 8 GlüStV 2021“ ersetzt.
- e) Abs. 5 wird Abs. 4 und in Nr. 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt, das Wort „Losbriefverkäufer“ durch das Wort „Losverkäufer“ und das Wort „Losbriefverkauf“ durch das Wort „Losverkauf“ ersetzt.
- f) Abs. 6 wird Abs. 5, nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt und die Wörter „Staatlichen Lotterieverwaltung“ werden durch die Wörter „Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
- g) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
- „(6) <sup>1</sup>Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 4
- Abs. 1 GlüStV 2021 ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erteilung maßgeblichen Umstände unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. <sup>2</sup>§ 4d Abs. 1 Satz 1 und 2 GlüStV 2021 gilt entsprechend.“
4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- bb) In Nr. 2 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt und nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ und nach dem Wort „sind“ werden die Wörter „mit Ausnahme der in § 9a Abs. 3 GlüStV 2021 genannten Maßnahmen“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 9 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 GlüStV gelten“ durch die Wörter „§ 9 Abs. 1a und 2 GlüStV 2021 gilt“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 4 GlüStV“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1a GlüStV 2021“ ersetzt.
6. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 5
- Staatliche Lotterie- und  
Spielbankverwaltung“.
- b) In Abs. 1 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 werden die Wörter „Staatlichen Lotte-

- rieverwaltung“ durch die Wörter „Staatlichen Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatlichen Lotterieverwaltung“ ersetzt.
7. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ ersetzt und nach der Angabe „GlüStV“ wird jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt und die Wörter „Staatlichen Lotterieverwaltung“ werden durch die Wörter „Staatlichen Lotterieverwaltung“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ ersetzt und nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
8. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Glücksspielstaatsvertrag konzessionierten“ durch die Wörter „auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erlaubten“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 6 GlüStV“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 GlüStV 2021“ ersetzt.
9. Art. 7a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Satz 3 Halbsatz 1 GlüStV“ durch die Angabe „Satz 2
- GlüStV 2021“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
10. Art. 7b wird Art. 8.
11. Der bisherige Art. 8 wird Art. 9 und wie folgt geändert:
- a) In den Nrn. 1, 3 und 4 wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- b) In Nr. 5 wird nach der Angabe „GlüStV“ sowie nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.
12. Der bisherige Art. 9 wird Art. 10 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 und in Nr. 1 wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In den Buchst. a und b wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- bbb) Nach Buchst. b wird folgender Buchst. c eingefügt:
- „c) des Verbots audiovisueller oder rein visueller Übertragung von Automatenspielen und der Teilnahme über das Internet nach § 22c Abs. 4 GlüStV 2021,“.
- ccc) Die bisherigen Buchst. c bis e werden die Buchst. d bis f und jeweils nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Luftlinie“ die Wörter „gemessen von Eingangstür zu Eingangstür“ und nach dem Wort „vollständige“ das Wort „erstmalige“ eingefügt.
13. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11 und wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 9 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 10

- Abs. 4“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ sowie dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.
- b) In Satz 2 Halbsatz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
14. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen, nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt und die Angabe „Art. 9“ durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
15. Nach Art. 12 wird die folgende Überschrift eingefügt:
- „Teil 3  
Traditionelle Glücksspielturniere“.
16. Der bisherige Art. 12 wird durch folgenden Art. 13 ersetzt:
- „Art. 13  
Erlaubnis
- (1) <sup>1</sup>Veranstalter, die nicht gewerbsmäßig mit Gewinnerzielungsabsicht handeln, kann erlaubt werden, gelegentlich traditionelle Glücksspielturniere außerhalb von Spielbanken durchzuführen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Glücksspielformen, die auch in Spielbanken angeboten werden.
- (2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn
1. § 4 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit §§ 1 und 4 Abs. 2 Satz 2 GlüStV 2021 nicht entgegenstehen,
  2. sichergestellt ist, dass die Jugendschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 GlüStV 2021 eingehalten werden,
  3. der Spieleinsatz je Spieler höchstens 20 € und die Summe der ausgelobten Geld- und Sachpreise höchstens 500 € beträgt.
- (3) Zuständige Erlaubnisbehörde ist die Regierung, in deren Bezirk das Glücksspielturnier stattfinden soll.“
17. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4.
18. Der bisherige Art. 13 wird Art. 14 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- b) Die Nrn. 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Nr. 4 wird Nr. 2 und die Wörter „und Satz 3 Nr. 4 GlüStV“ werden durch die Angabe „GlüStV 2021“ ersetzt.
- d) Die Nrn. 5 und 6 werden aufgehoben.
- e) Nr. 7 wird Nr. 3.
- f) Nr. 8 wird Nr. 4 und die Angabe „Art. 7b“ wird durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
- g) Nr. 9 wird Nr. 5 und die Angabe „Art. 11 Abs. 1“ wird durch die Angabe „Art. 12 Abs. 1“ ersetzt.
- h) Nr. 10 wird Nr. 6.
19. Der bisherige Art. 14 wird Art. 15 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt und die Wörter „§ 35 Abs. 2 Satz 1 GlüStV mit Ablauf des 30. Juni 2021“ werden durch die Angabe „§ 35 Abs. 8 GlüStV 2021“ ersetzt.
- b) Die folgenden Abs. 3 bis 7 werden angefügt:
- „(3) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 10 Abs. 2 Satz 1 kann für Spielhallen, die bereits am 1. Januar 2020 in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen bestanden haben, auf gemeinsamen Antrag der Betreiber eine Erlaubnis für bis zu drei Spielhallen je Gebäude und Gebäudekomplex erteilt werden, wenn
- a) alle Spielhallen von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden sind,
  - b) die Zertifizierung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre wiederholt wird,
  - c) die Betreiber über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügen,
  - d) das Personal der Spielhallen besonders

geschult wird,

- e) die Betreiber im Rahmen des Sozialkonzepts nach § 6 Abs. 2 GlüStV 2021 darlegen, dass die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung von Spielerschutz die spezifischen Bedingungen in Verbundspielhallen berücksichtigen und
- f) die Betreiber sich verpflichten, Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keinen Zutritt zu gewähren.

<sup>2</sup>Die Erlaubnis ist zu befristen. <sup>3</sup>Sie kann nach Ablauf der Frist erneut, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2031 erteilt werden. <sup>4</sup>Gegenstand der Zertifizierung nach Satz 1 Buchst. a und b sind die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, die Durchführung der Maßnahmen des Sozialkonzepts nach § 6 GlüStV 2021, die besondere Schulung des Personals nach Satz 1 Buchst. d und die Eignung und Umsetzung der Maßnahmen des Sozialkonzepts zur Gewährleistung von Spielerschutz unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen in Verbundspielhallen gemäß Satz 1 Buchst. e. <sup>5</sup>Prüforganisationen sind zur Zertifizierung der Spielhallen berechtigt, wenn sie hinsichtlich der zur Beurteilung der in Satz 4 genannten Sachverhalte erforderlichen Sachkunde und ihrer organisatorischen, personellen und finanziellen Unabhängigkeit von Spielhallenbetreibern, Automatenaufstellern und deren Interessensverbänden bei der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß ISO/IEC 17065 akkreditiert sind.

(4) Spielhallen, die bereits am 1. Januar 2020 bestanden haben, sind bis zum Ablauf des 30. Juni 2031 von der Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstandes zu anderen Spielhallen nach § 25 Abs. 1 GlüStV 2021 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 befreit, wenn sie von einer unabhängigen Prüforganisation im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und die Durchführung des Sozialkonzepts zertifiziert sind und die Zertifizierung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre wiederholt wird.

(5) Ist für mehrere Spielhallen, die zueinander den jeweils für sie geltenden Mindestabstand nach Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 4 unterschreiten, über die Erteilung einer Erlaubnis zu entscheiden und sind die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV 2021 in Verbindung

mit Art. 10 für jede von ihnen erfüllt, soll eine Erlaubnis für die Spielhalle erteilt werden, die am besten Gewähr für die Förderung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 bietet.

(6) <sup>1</sup>Am 30. Juni 2021 wirksame Erlaubnisse für Spielhallen gelten, auch wenn im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist, drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als Erlaubnis nach Art. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 mit der Maßgabe fort, dass die Erlaubnis den Betrieb von höchstens drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex in einem baulichen Verbund umfasst und im Übrigen die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie dieses Gesetzes Anwendung finden. <sup>2</sup>Wenn innerhalb dieser drei Monate ein Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis gestellt wurde, gilt diese darüber hinaus bis zur Entscheidung über die Verlängerung fort.

(7) Spielhallen sowie Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher, die Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereithalten, sind längstens bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 von der Pflicht zum Anschluss an das zentrale, spielformübergreifende Sperrsystem und von der Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 8 und 8a GlüStV 2021 befreit, solange und soweit die Sperrdatei nach § 23 GlüStV 2021 noch nicht zur Verfügung steht.“

20. Der bisherige Art. 15 wird Art. 16 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Art. 8“ durch die Angabe „Art. 9“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 15 Abs. 2“ und die Angabe „am 1. Juli 2021“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2022“ ersetzt.
- c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Art. 7a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.“

## § 2

### Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch Art. 11

des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „Staatlichen Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.

2. Art. 4a wird Art. 5 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV)“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021)“ ersetzt, die Wörter „der Staatlichen Lotterieverwaltung“ gestrichen und die Angabe „Art. 4b“ durch die Angabe „Art. 6“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für das Verfahren zur Eintragung von Sperrern nach Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten die §§ 8a und 8b GlüStV 2021.“

- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen und das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- e) Abs. 5 wird aufgehoben.

3. Art. 4b wird Art. 6 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 4a Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt und nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- d) In Abs. 4 Satz 6 wird nach der Angabe „GlüStV“

die Angabe „2021“ eingefügt.

e) Abs. 5 wird aufgehoben.

4. Der bisherige Art. 5 wird Art. 7 und in Abs. 6 wird Satz 2 wie folgt geändert:

- a) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Art. 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „Art. 9 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Halbsatz 2 werden die Wörter „Art. 7 Abs. 3 Sätze 7 und 8“ durch die Wörter „Art. 9 Abs. 3 Satz 7 und 8“ ersetzt.

5. Der bisherige Art. 6 wird Art. 8.

6. Der bisherige Art. 7 wird Art. 9 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 7 Abs. 8“ und die Angabe „Art. 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 7 Abs. 1“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 7 Abs. 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 7 Abs. 8“ und die Angabe „Art. 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 7 Abs. 1“ ersetzt.

7. Die bisherigen Art. 8 bis 11 werden die Art. 10 bis 13.

8. Der bisherige Art. 12 wird aufgehoben.

9. Der bisherige Art. 13 wird Art. 14.

### § 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

München, den 23. Juni 2021

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r



290-1-I

# Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

vom 23. Juni 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

Das Bayerische Statistikgesetz (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 287 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „und die der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bedarf“ gestrichen.
2. Art. 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „durch Unterschrift“ gestrichen.
  - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
3. Art. 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe „(§ 203 Abs. 2, 4, 5, § 204, 205)“ gestrichen.
  - b) In Abs. 6 Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
4. Art. 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „(eigener Wirkungskreis)“ gestrichen.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „(übertragener Wirkungskreis)“ gestrichen.
5. Nach Art. 25 wird folgender Abschnitt IVa eingefügt:

„Abschnitt IVa

Sonderregelungen für die  
Durchführung des Zensus 2022

## Art. 25a

Zuständigkeit und Aufgaben des  
Bayerischen Landesamts für Statistik

<sup>1</sup>Für den Vollzug des Zensusgesetzes 2022 (ZensG 2022) ist vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen das Landesamt zuständig. <sup>2</sup>Es stellt auch die durch den Zensus für den Zensusstichtag nach dem Zensusgesetz 2022 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und des Freistaates Bayern fest.

## Art. 25b

Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen

(1) <sup>1</sup>Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise richten zur Durchführung des Zensus 2022 örtliche Erhebungsstellen im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang ein. <sup>2</sup>Für die kreisfreien Gemeinden und Landkreise handelt es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die sie auch nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erfüllen können.

(2) Für die örtlichen Erhebungsstellen gilt Art. 21 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Verantwortlich im Sinn des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist diejenige Stelle, die die örtliche Erhebungsstelle einrichtet.

(4) Sind kommunale Statistikstellen nach Art. 24 eingerichtet, können diese die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen.

## Art. 25c

Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebung nach den §§ 11, 14 und 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2022 in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch.

(2) <sup>1</sup>Die örtlichen Erhebungsstellen haben die Erhebungen nach Maßgabe des Art. 21 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 durchzuführen. <sup>2</sup>Darüber hinaus haben sie insbesondere die Aufgabe,

1. die Vorbegehung der Großanschriften zu koordinieren, die Organisationspapiere zu erstellen, die Erhebungsunterlagen bereitzustellen und
2. die zu vergütenden Fallzahlen, den Sach- und Fahrtaufwand der einzelnen Erhebungsbeauftragten festzustellen, zu prüfen und das Ergebnis an das Landesamt zur Abrechnung zu übermitteln.

#### Art. 25d

##### Erhebungsbeauftragte des Zensus

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen haben die für die Durchführung der Erhebungen nach den §§ 11, 14 und 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2022 benötigten Erhebungsbeauftragten auszuwählen und zu bestellen.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen sind verpflichtet, die Erhebungsbeauftragten nach den Vorgaben des Landesamts zu schulen, die Schulung und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten zu dokumentieren und die Dokumentation an das Landesamt zu übermitteln.

(3) <sup>1</sup>§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 ZensG 2022 gilt für die Gemeinden, Gemeindeverbände und unter der Aufsicht des Staates stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsprechend. <sup>2</sup>Darüber hinaus sind alle Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu übernehmen. <sup>3</sup>Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

#### Art. 25e

##### Kostenregelung

(1) <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt den kreisfreien Gemeinden und den Landkreisen zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung nach Art. 25c verbundenen wesentlichen Mehrbelastungen Finanzzuweisungen in Höhe von

1. 92 916,36 € als Basiszuweisung für jeweils eine Erhebungsstelle,

2. 8,26 € je bei der Haushaltebefragung nach § 11 ZensG 2022 festgestellter Person,

3. 7,84 € je im Rahmen der Erhebungen an Sonderanschriften nach § 14 ZensG 2022 in Wohnheimen festgestellter Person,

4. 35,00 € je im Rahmen der Erhebungen an Sonderanschriften nach § 14 ZensG 2022 zu erhebender Gemeinschaftsunterkünfte.

<sup>2</sup>Richten mehrere Kommunen gemäß Art. 25b Abs. 1 Satz 2 im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit eine gemeinsame Erhebungsstelle ein, erhöht sich die Basiszuweisung nach Satz 1 Nr. 1 für die zweite und jede weitere Kommune um 50 % des Basisbetrags. <sup>3</sup>Richtet ein Landkreis mit Zustimmung des Landesamts die Erhebungsstelle an zwei im Landkreisgebiet räumlich getrennten Standorten ein, erhöht sich die Basiszuweisung nach Satz 1 Nr. 1 um 20 % des Basisbetrags.

(2) <sup>1</sup>Die Zahlung der Finanzzuweisung nach Abs. 1 erfolgt im Jahr des Zensusstichtags nach dem Zensusgesetz 2022 in zwei Teilbeträgen. <sup>2</sup>Zum Stichtag 1. März erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 65 % entsprechend der zu diesem Zeitpunkt je Erhebungsstelle zu erwartenden Fallzahlen. <sup>3</sup>Die Restzahlung erfolgt entsprechend der tatsächlich je Erhebungsstelle bearbeiteten Fälle innerhalb von vier Wochen nach Feststellung der für den Zensusstichtag nach dem Zensusgesetz 2022 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen nach Art. 25a Satz 2. <sup>4</sup>War die Abschlagszahlung höher als die endgültig festgestellte Finanzzuweisung, sind Überzahlungen an den Freistaat Bayern zurückzuzahlen.“

6. Abschnitt VI wird Abschnitt V.

7. Art. 34 wird Art. 26.

8. Art. 35 wird Art. 27 und die Angabe „Art. 34“ wird durch die Angabe „Art. 26“ ersetzt.

9. Art. 36 wird Art. 28.

10. Abschnitt VII wird Abschnitt VI.

11. Art. 37 wird Art. 29 und wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Abschnitt IVa tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.“

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

München, den 23. Juni 2021

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

791-1-U, 791-1-4-U

# Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der Bayerischen Kompensationsverordnung

vom 23. Juni 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1****Änderung des  
Bayerischen Naturschutzgesetzes**

Dem Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Abweichend vom Bundesrecht gelten die Regelungen nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie die auf dieser Grundlage erlassene Bayerische Kompensationsverordnung auch im Anwendungsbereich des § 15 Abs. 8 BNatSchG und der darauf gestützten Bundeskompensationsverordnung.“

**§ 2****Änderung der  
Bayerischen Kompensationsverordnung**

Die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517,

BayRS 791-1-4-U) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „auf“ die Wörter „alle in Bayern erfolgenden“ eingefügt.
  - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„<sup>3</sup>Sie gilt auch für die Kompensation von Eingriffen im Anwendungsbereich des § 15 Abs. 8 BNatSchG und der darauf gestützten Bundeskompensationsverordnung.“

**§ 3****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 3. Juni 2020 in Kraft.

München, den 23. Juni 2021

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

2251-1-1-S

## **Verordnung zur Änderung der Wahlverordnung für Rundfunkrat und Medienrat**

**vom 15. Juni 2021**

Auf Grund des Art. 6 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch § 1 Abs. 257 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

### **§ 1**

Die Wahlverordnung für Rundfunkrat und Medienrat (RMRatV) vom 9. Januar 2017 (GVBl. S. 2, BayRS 2251-1-1-S) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „31. Januar des jeweiligen Wahljahres“ durch die Wörter „30. November des Jahres, das dem jeweiligen Wahljahr vorausgeht,“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „wahlberechtigten“ die Wörter „Elternvereinigungen und“ eingefügt.

3. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „März“ durch das Wort „Januar“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

München, den 15. Juni 2021

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

2210-1-1-14-WK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Hochschulabweichungsverordnung**

**vom 26. Mai 2021**

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

**§ 1**

In § 5 Abs. 2 Satz 1 der Hochschulabweichungsverordnung (HSchAbwV) vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 502, 659, BayRS 2210-1-1-14-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Oktober 2020 (GVBl. S. 610) geändert worden ist, werden nach dem Wort „in“ die Wörter „der TUM School of Engineering and Design, der TUM School of Management, der TUM School of Social Sciences and Technology und“ eingefügt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

München, den 26. Mai 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

2210-1-1-3-K/WK

## **Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung**

**vom 11. Juni 2021**

Auf Grund des Art. 44 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

### **§ 1**

Die Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK), die zuletzt durch Verordnung vom 13. April 2021 (GVBl. S. 267) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

#### **„§ 40a**

**Sonderregelung für die Sparteignungsprüfung  
anlässlich der Covid-19-Pandemie**

<sup>1</sup>Einzelne oder alle Prüfungsgebiete und Teilprüfungen der Sparteignungsprüfung der Prüfungsjahre 2020 und 2021 können im Prüfungsjahr 2021 einmal im Haupt- oder Nachtermin nachgeholt oder zur Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei Wiederholung wird für die Bildung der Prüfungsgesamtnote die jeweils bessere Note herangezogen.“

2. § 41 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 40a tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2021 außer Kraft.“

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

München, den 11. Juni 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

## Verordnung zur Änderung der Ämterverordnung-LM und weiterer Rechtsvorschriften

vom 11. Juni 2021

Auf Grund

- des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung,
- des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist,
- des Art. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2021 (GVBl. S. 94) geändert worden ist und
- des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 345 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

### § 1

#### Änderung der Ämterverordnung-LM

Die Ämterverordnung-LM (AELFV) vom 16. Juni 2005 (GVBl. S. 199, BayRS 7801-2-L), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 24. März 2019 (GVBl. S. 168) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Ämter

(1) Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) werden die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Ämter) errichtet.

(2) Name, Sitz und Zuständigkeitsbereich der Ämter sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Ämter nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Im Bereich Landwirtschaft:

- a) Flächen- und tierbezogene Förderung,
- b) Bildung und Beratung,
- c) Ernährung und Hauswirtschaft,

2. im Bereich Forsten die Aufgaben der unteren Forstbehörden nach den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,

3. Aufgaben nach der Jäger- und Falknerprüfungsordnung.

(2) Ferner nehmen die Ämter folgende überregionale Aufgaben wahr, soweit sie ihnen nach Anlage 1 zugewiesen sind:

1. Im Bereich Landwirtschaft:

- a) Investitionsförderungen, LEADER,
- b) Landnutzung,
- c) Versuchszentrum,
- d) Nutztierhaltung,



- e) Gemeinschaftsverpflegung,
  - f) Prüfungen und Kontrollen,
  - g) Gartenbau,
2. im Bereich Forsten:
- a) überregionale Raumordnung und Landesplanung,
  - b) phytosanitäre Kontrollen,
  - c) Schutzwaldsanierung,
  - d) überregionale Angelegenheiten der Jagd.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind für die Durchführung des Förderprogramms LEADER aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (LEADER in ELER) die Ämter mit einem Sachgebiet L 1.3 Investitionsförderungen, LEADER in den Gebieten der ausgewählten Lokalen Aktionsgruppen nach Maßgabe der Anlage 2 örtlich zuständig.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„§ 3

Aufsichtsbehörden“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ämter unterstehen der Aufsicht des Staatsministeriums.“

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Bereich Landwirtschaft unterstehen die Ämter abweichend von Abs. 1 der Aufsicht“.

- bb) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) in Haushalts- und Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Dienstaufsicht,“.

- bbb) Nach Buchst. b wird folgender

Buchst. c eingefügt:

„c) bei der Arbeitsorganisation der Fachrechtskontrollen,“.

- cc) In Nr. 2 werden die Wörter „einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der pflanzlichen und tierischen Erzeugung.“ durch die Wörter „Vorschriften über die pflanzliche und tierische Erzeugung,“ ersetzt.

- dd) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- aaa) Im Satzteil vor Buchst. a wird das Wort „den“ durch das Wort „der“ ersetzt.

- bbb) Die Buchst. c bis e werden durch die folgenden Buchst. c bis f ersetzt:

„c) in Angelegenheiten der Gemeinwohlberatung und der Unternehmensberatung,

d) in Angelegenheiten der Ernährungsbildung und der Hauswirtschaft,

e) in Angelegenheiten der Berufsausbildung in den Berufen Landwirt/Landwirtin und Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin sowie Fachpraktiker Landwirtschaft und Fachpraktikerin Landwirtschaft und Fachpraktiker Hauswirtschaft und Fachpraktikerin Hauswirtschaft,

f) bei dem Lehrkräfteeinsatz an den staatlichen Landwirtschaftsschulen, den staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft mit Fachrichtung Ökologischer Landbau, den staatlichen Höheren Landbauschulen und den staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft mit Fachrichtung Landbau sowie mit Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement,“.

- ccc) Die bisherigen Buchst. f und g werden Buchst. g und h.

- ddd) Der bisherige Buchst. h wird auf-

gehoben.

3. § 3a wird aufgehoben.

4. In § 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

5. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

## § 2

### Änderung der Agrarfachschulverordnung

Die Agrarfachschulverordnung (AgrFSchV) vom 19. Juli 1993 (GVBl. S. 560, BayRS 7803-3-L), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 3. Juli 2019 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Schulstandorte“ angefügt.
- b) In Abs. 1 Nr. 2 wird vor dem Wort „staatliche“ das Wort „die“ eingefügt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Abs. 1 genannten Schulen mit den jeweils zugehörigen Standorten, Abteilungen, Fachrichtungen und Schulaufwandsträgern ergeben sich aus der Anlage.“

2. § 2 wird aufgehoben.

3. § 3 wird § 2.

4. § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 3)“ durch die Wörter „gemäß § 2“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 5 wird § 4.

6. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Ver-

ordnung ersichtliche Fassung.

## § 3

### Änderung der Zuständigkeitsverordnung-BerufsbildungLw/Hw

Die Zuständigkeitsverordnung-BerufsbildungLw/Hw (ZustVBLH) vom 4. Juli 2005 (GVBl. S. 257, BayRS 7803-20-L), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 3. Juli 2019 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Zuständigkeiten nach dem  
Berufsbildungsgesetz“.

- b) In Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Abkürzung“ durch das Wort „Verkürzung“ und das Wort „Ausbildungszeit“ durch das Wort „Ausbildungsdauer“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Zuständigkeiten für die  
Berufsbildung in der  
Land- und Hauswirtschaft“.

- b) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die Angelegenheiten nach § 1 Satz 1  
Nr. 1 bis 8 und 10: die Regierungen,“.

- c) Nr. 2 wird aufgehoben.

- d) Nr. 3 wird Nr. 2.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Zuständigkeiten für die  
Berufsbildung im Ausbildungsberuf  
Gärtner/Gärtnerin“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird das Wort „Fürth“ durch die Wörter „Fürth-Uffenheim“ ersetzt.

- bb) Nr. 3 Buchst. a wird wie folgt geändert:

aaa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Fachschule für Agrarwirtschaft Landshut- Schönbrunn“ durch die Wörter „staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Landshut-Schönbrunn I“ und wird nach dem Wort „und“ das Wort „Landshut“ durch die Wörter „Abensberg-Landshut“ ersetzt.

bbb) In Spiegelstrich 2 wird das Wort „Fürth“ durch die Wörter „Fürth-Uffenheim“ und das Wort „Kitzingen“ durch die Wörter „Kitzingen-Würzburg“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Zuständigkeit für die  
Berufsbildung in  
weiteren Ausbildungsberufen“.

b) In Nr. 3 werden die Wörter „und das Amt Ebersberg; für Bewerber aus Betrieben der Klein- und Obstbrennerei ausschließlich die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“ gestrichen.

c) In Nr. 6 werden die Wörter „das Amt Straubing“ durch die Wörter „die Regierung von Niederbayern“ ersetzt.

5. In § 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zuständigkeiten für die  
Berufsbildung im Ausbildungsberuf  
Forstwirt/Forstwirtin“.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Zuständigkeiten für die  
Berufsbildung bei  
anderen Fortbildungsprüfungen“.

b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a werden die Wörter „Fachschule für Agrarwirtschaft Landshut-Schönbrunn“ durch die Wörter „staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Landshut-Schönbrunn I“ und wird nach dem Wort „und“ das Wort „Landshut“ durch die Wörter „Abensberg-Landshut“ ersetzt.

bb) In Buchst. b wird das Wort „Fürth“ durch die Wörter „Fürth-Uffenheim“ und das Wort „Kitzingen“ durch die Wörter „Kitzingen-Würzburg“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer  
Ausbildungsnachweise“.

b) In Satz 1 werden die Wörter „und inländischer Ausbildungsnachweise“ gestrichen.

8. In § 8 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

#### § 4

#### Änderung der Jäger- und Falknerprüfungsordnung

Die Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO) vom 22. Januar 2007 (GVBl. S. 59, BayRS 792-7-L), die zuletzt durch § 1 Nr. 94 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen und werden die Wörter „Amt für Landwirtschaft und Forsten Landshut“ durch die Wörter „Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Wörter „Ämter für Landwirtschaft und Forsten Amberg“ durch die Wörter „Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg-Neumarkt i.d.OPf.“ und die Wörter „Passau-Rotthalmünster“ durch das Wort „Passau“ ersetzt sowie nach dem Wort „Forstschule“ das Wort „in“ eingefügt.

b) In Nr. 3 wird das Wort „Goldberg“ durch die Wörter „in Kelheim“ ersetzt.

4. In § 19 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Goldberg“ durch die Wörter „in Kelheim“ ersetzt.

5. In der Überschrift des Vierten Teils werden die Wörter „Übergangs- und“ gestrichen.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „ , Außer-  
krafttreten, Übergangsregelung“ gestrichen.
- b) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestri-  
chen.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

München, den 11. Juni 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

**Anhang**

(zu § 1 Nr. 5)

**Anlage 1**

(zu § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2)

**Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Lfd. Nr.	Name und Sitz	Zuständigkeitsbereich <sup>1</sup>	
		in Angelegenheiten des § 2 Abs. 1:	in überregionalen Angelegenheiten des § 2 Abs. 2:
1	2	3	4
1 1.1	Ebersberg-Erding Außenstelle Moosburg a.d.Isar	Ebersberg Erding Freising München München (S)	<b>Gemeinschaftsverpflegung</b> <u>vom Regierungsbezirk Oberbayern</u> Altötting Bad Tölz-Wolfratshausen Berchtesgadener Land Ebersberg Erding Freising Miesbach Mühldorf a.Inn München München (S) Rosenheim Rosenheim (S) Traunstein  <b>Überregionale Raumordnung und Landesplanung</b> Regierungsbezirk Oberbayern
2	Fürstenfeldbruck	Dachau Fürstenfeldbruck Landsberg am Lech	<b>Prüfungen und Kontrollen</b> <u>vom Regierungsbezirk Oberbayern</u> Altötting Dachau Ebersberg Eichstätt Erding Freising Fürstenfeldbruck Ingolstadt (S) Landsberg am Lech Mühldorf a.Inn München München (S) Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a.d.Ilm

Lfd. Nr.	Name und Sitz	Zuständigkeitsbereich <sup>1</sup>	
			<p><b>Gemeinschaftsverpflegung</b>  <u>vom Regierungsbezirk Oberbayern</u>  Dachau  Eichstätt  Fürstenfeldbruck  Garmisch-Partenkirchen  Ingolstadt (S)  Landsberg am Lech  Neuburg-Schrobenhausen  Pfaffenhofen a.d.Ilm  Starnberg  Weilheim-Schongau</p>
3 3.1 3.2	Ingolstadt-Pfaffenhofen a.d.Ilm Außenstelle Eichstätt Außenstelle Schrobenhausen	Eichstätt Ingolstadt (S) Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a.d.Ilm	<p><b>Investitionsförderungen, LEADER</b>  <u>vom Regierungsbezirk Oberbayern</u>  Altötting  Dachau  Ebersberg  Eichstätt  Erding  Freising  Fürstenfeldbruck  Ingolstadt (S)  Landsberg am Lech  Mühldorf a.Inn  München  München (S)  Neuburg-Schrobenhausen  Pfaffenhofen a.d.Ilm</p> <p><b>Phytosanitäre Kontrollen</b>  Eichstätt  Freising  Ingolstadt (S)  Neuburg-Schrobenhausen  Pfaffenhofen a.d.Ilm</p>
4	Holzkirchen	Bad Tölz-Wolfratshausen Miesbach	<p><b>Nutztierhaltung</b>  <u>vom Regierungsbezirk Oberbayern</u>  Bad Tölz-Wolfratshausen  Berchtesgadener Land  Garmisch-Partenkirchen  Miesbach  Rosenheim  Rosenheim (S)  Starnberg  Traunstein  Weilheim-Schongau</p> <p><b>Phytosanitäre Kontrollen</b>  Bad Tölz-Wolfratshausen  Ebersberg  Erding  Garmisch-Partenkirchen  Miesbach  München  München (S)  Starnberg  Weilheim-Schongau</p>

Lfd. Nr.	Name und Sitz	Zuständigkeitsbereich <sup>1</sup>	
5	Rosenheim	Rosenheim Rosenheim (S)	<p><b>Investitionsförderungen, LEADER</b> <u>vom Regierungsbezirk Oberbayern</u> Bad Tölz-Wolfratshausen Berchtesgadener Land Garmisch-Partenkirchen Miesbach Rosenheim Rosenheim (S) Starnberg Traunstein Weilheim-Schongau</p> <p><b>Landnutzung</b> <u>vom Regierungsbezirk Oberbayern</u> Altötting Bad Tölz-Wolfratshausen Berchtesgadener Land Garmisch-Partenkirchen Miesbach München München (S) Rosenheim Rosenheim (S) Starnberg Traunstein Weilheim-Schongau</p> <p><b>Schutzwaldsanierung</b> Berchtesgadener Land<sup>2</sup> Rosenheim Traunstein</p> <p><b>Phytosanitäre Kontrollen</b> Altötting Berchtesgadener Land Mühldorf a.Inn Rosenheim Rosenheim (S) Traunstein</p>
6	Töging a.Inn	Altötting Mühldorf a.Inn	<p><b>Nutztierhaltung</b> <u>vom Regierungsbezirk Oberbayern</u> Altötting Dachau Ebersberg Eichstätt Erding Freising Fürstenfeldbruck Ingolstadt (S) Landsberg am Lech Mühldorf a.Inn München München (S) Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a.d.Ilm</p>

Lfd. Nr.	Name und Sitz	Zuständigkeitsbereich <sup>1</sup>	
7	Traunstein	Berchtesgadener Land <sup>3</sup> Traunstein	<b>Prüfungen und Kontrollen</b> <u>vom Regierungsbezirk Oberbayern</u> Bad Tölz-Wolfratshausen Berchtesgadener Land Garmisch-Partenkirchen Miesbach Rosenheim Rosenheim (S) Starnberg Traunstein Weilheim-Schongau
8 8.1	Weilheim i.OB Außenstelle Schongau	Garmisch-Partenkirchen Starnberg Weilheim-Schongau	<b>Überregionale Angelegenheiten der Jagd</b> Regierungsbezirk Oberbayern  <b>Schutzwaldsanierung</b> Bad Tölz-Wolfratshausen Garmisch-Partenkirchen Miesbach Weilheim-Schongau
9	Abensberg-Landshut	Kelheim Landshut Landshut (S)	<b>Nutztierhaltung</b> Regierungsbezirk Niederbayern  <b>Gemeinschaftsverpflegung</b> Regierungsbezirk Niederbayern  <b>Gartenbau</b> Regierungsbezirk Niederbayern <u>vom Regierungsbezirk Oberbayern</u> Altötting Berchtesgadener Land Ebersberg Erding Freising Mühldorf a.Inn Rosenheim Rosenheim (S) Traunstein  <b>Überregionale Raumordnung und Landesplanung</b> Regierungsbezirk Niederbayern  <b>Überregionale Angelegenheiten der Jagd</b> Regierungsbezirk Niederbayern  <b>Phytosanitäre Kontrollen</b> Amberg (S) Amberg-Sulzbach Kelheim Neumarkt i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Weiden i.d.OPf.



Lfd. Nr.	Name und Sitz	Zuständigkeitsbereich <sup>1</sup>	
10	Deggendorf-Straubing	Deggendorf Straubing-Bogen Straubing (S)	<b>Landnutzung</b> Regierungsbezirk Niederbayern  <b>Versuchszentrum</b> Regierungsbezirk Niederbayern <u>vom Regierungsbezirk Oberpfalz</u> Amberg-Sulzbach Amberg (S) Cham Neumarkt i.d.OPf. Regensburg Regensburg (S) Schwandorf
11	Landau a.d.Isar-Pfarrkirchen	Dingolfing-Landau Rottal-Inn	<b>Prüfungen und Kontrollen</b> Regierungsbezirk Niederbayern
12	Passau	Passau Passau (S)	<b>Phytosanitäre Kontrollen</b> Deggendorf Freyung-Grafenau Passau Passau (S) Regen Dingolfing-Landau Rottal-Inn Straubing-Bogen Straubing (S)
13 13.1	Regen Außenstelle Waldkirchen	Freyung-Grafenau <sup>3</sup> Regen <sup>3</sup>	<b>Investitionsförderungen, LEADER</b> Regierungsbezirk Niederbayern
14	Amberg-Neumarkt i.d.OPf.	Amberg-Sulzbach Amberg (S) Neumarkt i.d.OPf.	<b>Prüfungen und Kontrollen</b> Regierungsbezirk Oberpfalz
15 15.1	Cham Außenstelle Waldmünchen	Cham	
16 16.1 16.2	Regensburg-Schwandorf Außenstelle Nabburg Außenstelle Neunburg vorm Wald	Regensburg Regensburg (S) Schwandorf	<b>Landnutzung</b> Regierungsbezirk Oberpfalz  <b>Nutztierhaltung</b> Regierungsbezirk Oberpfalz  <b>Gemeinschaftsverpflegung</b> Regierungsbezirk Oberpfalz  <b>Überregionale Raumordnung und Landesplanung</b> Regierungsbezirk Oberpfalz  <b>Überregionale Angelegenheiten der Jagd</b> Regierungsbezirk Oberpfalz

Lfd. Nr.	Name und Sitz	Zuständigkeitsbereich <sup>1</sup>	
			<b>Phytosanitäre Kontrollen</b> Cham Landshut Landshut (S) Regensburg Regensburg (S) Schwandorf
17 17.1 17.2	Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf. Außenstelle Kemnath Außenstelle Pressath	Neustadt a.d.Waldnaab Tirschenreuth Weiden i.d.OPf. (S)	<b>Investitionsförderungen, LEADER</b> Regierungsbezirk Oberpfalz
18 18.1	Bamberg Außenstelle Scheßlitz	Bamberg Bamberg (S) Forchheim	<b>Phytosanitäre Kontrollen</b> Bamberg Bamberg (S) Coburg Coburg (S) Forchheim Lichtenfels
19 19.1 19.2	Bayreuth-Münchberg Außenstelle Bad Steben Außenstelle Wunsiedel	Bayreuth Bayreuth (S) Hof Hof (S) Wunsiedel i.Fichtelgebirge	<b>Landnutzung</b> Regierungsbezirk Oberfranken  <b>Versuchszentrum</b> Regierungsbezirk Oberfranken <u>vom Regierungsbezirk Oberpfalz</u> Neustadt a.d.Waldnaab Tirschenreuth Weiden i.d.OPf. (S)  <b>Nutztierhaltung</b> Regierungsbezirk Oberfranken  <b>Gemeinschaftsverpflegung</b> Regierungsbezirk Oberfranken  <b>Überregionale Raumordnung und Landesplanung</b> Regierungsbezirk Oberfranken  <b>Überregionale Angelegenheiten der Jagd</b> Regierungsbezirk Oberfranken
20 20.1 20.2 20.3 20.4	Coburg-Kulmbach Außenstelle Bad Staffelstein Außenstelle Kronach Außenstelle Lichtenfels Außenstelle Stadt- steinach	Coburg Coburg (S) Kronach Kulmbach Lichtenfels	<b>Investitionsförderungen, LEADER</b> Regierungsbezirk Oberfranken  <b>Prüfungen und Kontrollen</b> Regierungsbezirk Oberfranken  <b>Phytosanitäre Kontrollen</b> Bayreuth Bayreuth (S) Hof Hof (S) Kronach Kulmbach Tirschenreuth Wunsiedel i.Fichtelgebirge

Lfd. Nr.	Name und Sitz	Zuständigkeitsbereich <sup>1</sup>	
21	Ansbach	Ansbach Ansbach (S)	<b>Landnutzung</b> Regierungsbezirk Mittelfranken  <b>Nutztierhaltung</b> Regierungsbezirk Mittelfranken  <b>Überregionale Raumordnung und Landesplanung</b> Regierungsbezirk Mittelfranken
22 22.1 22.2	Fürth-Uffenheim Außenstelle Erlangen Außenstelle Neustadt a.d.Aisch	Erlangen-Höchstadt Erlangen (S) Fürth Fürth (S) Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Nürnberg (S)	<b>Investitionsförderungen, LEADER</b> Regierungsbezirk Mittelfranken  <b>Gemeinschaftsverpflegung</b> Regierungsbezirk Mittelfranken  <b>Gartenbau</b> Regierungsbezirke Mittelfranken und Oberpfalz  <b>Überregionale Angelegenheiten der Jagd</b> Regierungsbezirk Mittelfranken  <b>Phytosanitäre Kontrollen</b> Erlangen (S) Erlangen-Höchstadt Fürth Fürth (S) Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Nürnberg (S)
23 23.1 23.2	Roth-Weißenburg i.Bay. Außenstelle Hersbruck Außenstelle Gunzenhausen	Nürnberger Land Roth Schwabach (S) Weißenburg-Gunzenhausen	<b>Prüfungen und Kontrollen</b> Regierungsbezirk Mittelfranken  <b>Phytosanitäre Kontrollen</b> Ansbach Ansbach (S) Nürnberger Land Roth Schwabach (S) Weißenburg-Gunzenhausen
24 24.1	Bad Neustadt a.d.Saale Außenstelle Bad Kissingen	Bad Kissingen Rhön-Grabfeld	<b>Investitionsförderungen, LEADER</b> Regierungsbezirk Unterfranken  <b>Überregionale Angelegenheiten der Jagd</b> Regierungsbezirk Unterfranken  <b>Phytosanitäre Kontrollen</b> Bad Kissingen Rhön-Grabfeld
25 25.1 25.2 25.3	Karlstadt Außenstelle Aschaffenburg Außenstelle Lohr a. Main Außenstelle Miltenberg	Aschaffenburg Aschaffenburg (S) Main-Spessart Miltenberg	<b>Phytosanitäre Kontrollen</b> Aschaffenburg Aschaffenburg (S) Main-Spessart Miltenberg

Lfd. Nr.	Name und Sitz	Zuständigkeitsbereich <sup>1</sup>	
26	Kitzingen-Würzburg	Kitzingen Würzburg Würzburg (S)	<p><b>Landnutzung</b> Regierungsbezirk Unterfranken</p> <p><b>Versuchszentrum</b> Regierungsbezirk Unterfranken <u>Regierungsbezirk Mittelfranken</u> mit Ausnahme von südlichen Teil Weißenburg-Gunzenhausen</p> <p><b>Nutztierhaltung</b> Regierungsbezirk Unterfranken</p> <p><b>Gemeinschaftsverpflegung</b> Regierungsbezirk Unterfranken</p> <p><b>Gartenbau</b> Regierungsbezirke Unterfranken und Oberfranken</p> <p><b>Überregionale Raumordnung und Landesplanung</b> Regierungsbezirk Unterfranken</p> <p><b>Phytopanische Kontrollen</b> Kitzingen Würzburg Würzburg (S)</p>
27 27.1	Schweinfurt Außenstelle Hofheim i.UFr.	Haßberge Schweinfurt Schweinfurt (S)	<p><b>Prüfungen und Kontrollen</b> Regierungsbezirk Unterfranken</p> <p><b>Phytopanische Kontrollen</b> Haßberge Schweinfurt Schweinfurt (S)</p>
28 28.1 28.2	Augsburg Außenstelle Friedberg Außenstelle Biburg	Aichach-Friedberg Augsburg Augsburg (S)	<p><b>Landnutzung</b> Regierungsbezirk Schwaben <u>vom Regierungsbezirk Oberbayern</u> Dachau Eichstätt Fürstenfeldbruck Ingolstadt (S) Landsberg am Lech Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a.d.Ilm</p>

Lfd. Nr.	Name und Sitz	Zuständigkeitsbereich <sup>1</sup>
		<p><b>Versuchszentrum</b>  Regierungsbezirk Schwaben  <u>vom Regierungsbezirk Oberbayern</u>  Dachau  Eichstätt  Fürstenfeldbruck  Ingolstadt (S)  Landsberg am Lech  Neuburg-Schrobenhausen  Pfaffenhofen a.d.Ilm  <u>vom Regierungsbezirk Mittelfranken</u>  südlicher Teil Weißenburg-Gunzenhausen</p> <p><b>Gemeinschaftsverpflegung</b>  Regierungsbezirk Schwaben</p> <p><b>Gartenbau</b>  Regierungsbezirk Schwaben  <u>vom Regierungsbezirk Oberbayern</u>  Bad Tölz-Wolfratshausen  Dachau  Eichstätt  Fürstenfeldbruck  Garmisch-Partenkirchen  Ingolstadt (S)  Landsberg am Lech  Miesbach  München  München (S)  Neuburg-Schrobenhausen  Pfaffenhofen a.d.Ilm  Starnberg  Weilheim-Schongau</p> <p><b>Überregionale Raumordnung und Landesplanung</b>  Regierungsbezirk Schwaben</p> <p><b>Phytophanthänologische Kontrollen</b>  Aichach-Friedberg  Augsburg  Augsburg (S)  Dachau  Dillingen a.d.Donau  Donau-Ries  Fürstenfeldbruck  Landsberg am Lech</p>

Lfd. Nr.	Name und Sitz	Zuständigkeitsbereich <sup>1</sup>	
29 29.1	Kaufbeuren Außenstelle Füssen	Kaufbeuren (S) Ostallgäu	<b>Überregionale Angelegenheiten der Jagd</b> Regierungsbezirk Schwaben  <b>Phytosanitäre Kontrollen</b> Kaufbeuren (S) Kempten (Allgäu) (S) Lindau (Bodensee) Oberallgäu Ostallgäu
30 30.1	Kempten (Allgäu) Außenstelle Immenstadt i.Allgäu	Kempten (Allgäu) (S) Lindau (Bodensee) Oberallgäu	<b>Investitionsförderungen, LEADER</b> Regierungsbezirk Schwaben  <b>Nutztierhaltung</b> <u>vom Regierungsbezirk Schwaben</u> Günzburg Neu-Ulm Kaufbeuren (S) Kempten (Allgäu) (S) Lindau (Bodensee) Memmingen (S) Oberallgäu Ostallgäu Unterallgäu  <b>Schutzwaldsanierung</b> Lindau (Bodensee) Oberallgäu Ostallgäu
31	Krumbach (Schwaben)- Mindelheim	Günzburg Neu-Ulm Memmingen (S) Unterallgäu	<b>Prüfungen und Kontrollen</b> Regierungsbezirk Schwaben  <b>Phytosanitäre Kontrollen</b> Günzburg Memmingen (S) Neu-Ulm Unterallgäu
32	Nördlingen-Wertingen	Donau-Ries Dillingen a.d.Donau	<b>Nutztierhaltung</b> <u>vom Regierungsbezirk Schwaben</u> Aichach-Friedberg Augsburg Augsburg (S) Donau-Ries Dillingen a.d. Donau

<sup>1</sup> Landkreis bzw. kreisfreie Stadt (S)

<sup>2</sup> ohne Nationalpark

<sup>3</sup> in Angelegenheiten der unteren Forstbehörde ohne Nationalpark

**Anhang**

(zu § 1 Nr. 5)

**Anlage 2**

(zu § 2 Abs. 3)

**Örtliche Zuständigkeit der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit einem Sachgebiet L 1.3  
Investitionsförderungen, LEADER für die Durchführung des Förderprogramms LEADER**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	<b>LEADER 2007-2013: Zuständigkeit für das Gebiet der Lokalen Aktionsgruppen (LAG)</b>	<b>LEADER 2014-2022<sup>1</sup>: Zuständigkeit für das Gebiet der Lokalen Aktionsgruppen (LAG)</b>
1	Kempten (Allgäu)	LAG Auerbergland-Pfaffenwinkel (AL-P) LAG Kneippland Unterallgäu LAG Ostallgäu LAG Regionalentwicklung Westallgäu-Bayerischer Bodensee LAG Wittelsbacher Land LAG Begegnungsland Lech-Wertach LAG Monheimer Alb-AltmühlJura LAG Augsburg West LAG Regionalentwicklung Augsburg Land West (REAL West) LAG Donauvital	LAG Auerbergland-Pfaffenwinkel LAG Kneippland Unterallgäu LAG bergauffland Ostallgäu LAG Westallgäu-Bayr. Bodensee LAG Wittelsbacher Land LAG Begegnungsland Lech-Wertach LAG Monheimer Alb-AltmühlJura LAG Augsburg West LAG Schwäbisches Donautal LAG Oberallgäu LAG Lkr. Neu-Ulm LAG Ammersee LAG Altmühlfranken LAG Regio Zugspitzregion
2	Ingolstadt- Pfaffenhofen a.d.Ilm	LAG Dachau AGIL LAG Altbayerisches Donaumoos LAG Mittlere Isarregion LAG Altmühl-Jura LAG Ammersee	LAG Dachau AGIL LAG Altbayerisches Donaumoos LAG Mittlere Isarregion LAG Altmühl-Jura LAG Altmühl-Donau LAG Lkr. Pfaffenhofen/Ilm LAG Landkreis Kelheim
3	Rosenheim	LAG Mühldorfer Netz LAG Chiemgauer-Seenplatte LAG Bad Tölz-Wolfratshausen LAG Mangfalltal-Inntal LAG Chiemgauer Alpen LAG Berchtesgadener Land	LAG Mühldorfer Netz LAG Chiemgauer-Seenplatte LAG Bad Tölz-Wolfratshausen LAG Mangfalltal-Inntal LAG Chiemgauer Alpen LAG Berchtesgadener Land LAG Miesbacher Land LAG Traun-Alz-Salzach
4	Regen	LAG Deggendorf LAG Freyung-Grafenau LAG Passau-Nord LAG Regen LAG Straubing-Bogen LAG Xper Regio LAG Donau-Vils-Wolfach LAG Kelheim	LAG Landkreis Deggendorf LAG Landkreis Freyung-Grafenau LAG Passauer Land LAG ARBERLAND LAG Landkreis Rottal-Inn LAG Straubing LAG Dingolfing-Landau LAG Landkreis Landshut

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	<b>LEADER 2007-2013: Zuständigkeit für das Gebiet der Lokalen Aktionsgruppen (LAG)</b>	<b>LEADER 2014-2022<sup>1</sup>: Zuständigkeit für das Gebiet der Lokalen Aktionsgruppen (LAG)</b>
5	Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf.	LAG Cham LAG REGINA-Neumarkt LAG InitiAKTIVKreis Tirschenreuth LAG Regensburger Vorwald und Jura LAG Amberg-Sulzbacher Land LAG Kooperationsraum Vierstädterdreieck LAG Brückenland Bayern/Böhmen LAG Netzwerkregion Oberpfälzer Seenland	LAG Lkr. Cham LAG REGINA-Neumarkt LAG InitiAKTIVKreis Tirschenreuth LAG Reg.entw. Lkr. Regensburg LAG Amberg-Sulzbach LAG Neustadt LAG Lkr. Schwandorf
6	Coburg-Kulmbach	LAG Kulmbacher Land LAG Kulturerlebnis Fränkische Schweiz LAG Landkreis Hof LAG Region Obermain LAG Landkreis Kronach im Frankenwald LAG Wohlfühlregion Fichtelgebirge LAG Rodachtal im Coburger Land LAG Sechsamterland Innovativ	LAG Kulmbacher Land LAG Kulturerlebnis Fränkische Schweiz LAG Landkreis Hof LAG Region Obermain LAG Lkr. Kronach LAG Fichtelgebirge-Innovativ LAG Coburg Stadt und Land aktiv LAG Bayreuther Land
7	Fürth-Uffenheim	LAG Region Bamberg LAG Aischgrund LAG ErLebenswelt Roth LAG Südlicher Steigerwald LAG Gesundheitsregion Hersbrucker Land LAG Altmühl-Wörnitz	LAG Region Bamberg LAG Aischgrund LAG ErLebenswelt Roth LAG Südlicher Steigerwald LAG Region Hesselberg LAG Nürnberger Land LAG Region Landkreis Fürth LAG Romantische Straße
8	Bad Neustadt a.d.Saale	LAG Bad Kissingen LAG Wein, Wald, Wasser LAG Rhön-Grabfeld LAG Schweinfurter Land LAG Z.I.E.L. Kitzingen LAG Haßberge LAG Main4Eck Miltenberg	LAG Lkr. Bad Kissingen LAG Wein, Wald, Wasser LAG Rhön-Grabfeld LAG Schweinfurter Land LAG Z.I.E.L. Kitzingen LAG Haßberge LAG Main4Eck Miltenberg LAG Spessart

<sup>1</sup> Abwicklung der Förderanträge bis 2025



**Anhang**

(zu § 2 Nr. 6)

**Anlage**

(zu § 1 Abs. 2)

**Staatliche agrarwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Fachschulen,  
staatliche Fachakademie für Landwirtschaft**

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Standort der Schule	Abteilung(en)/ Fachrichtung(en)	Träger des Schulaufwandes
1	<b>Staatliche Landwirtschaftsschulen</b>	<b>mit Abteilung(en)</b>	
1.1	Staatliche Landwirtschaftsschule Töging a. Inn	Landwirtschaft, Hauswirtschaft	Landkreis Altötting
1.2	Staatliche Landwirtschaftsschule Ebersberg	Hauswirtschaft	Landkreis Ebersberg
1.3	Staatliche Landwirtschaftsschule Erding	Landwirtschaft, Hauswirtschaft	Landkreis Erding
1.4	Staatliche Landwirtschaftsschule Fürstenfeldbruck	Hauswirtschaft	Landkreis Fürstenfeldbruck
1.5	Staatliche Landwirtschaftsschule Ingolstadt	Hauswirtschaft	Landkreis Eichstätt
1.6	Staatliche Landwirtschaftsschule Laufen	Hauswirtschaft	Landkreis Berchtesgadener Land
1.7	Staatliche Landwirtschaftsschule Pfaffenhofen a.d. Ilm	Landwirtschaft, Hauswirtschaft	Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm
1.8	Staatliche Landwirtschaftsschule Rosenheim	Landwirtschaft, Hauswirtschaft	Landkreis Rosenheim
1.9	Staatliche Landwirtschaftsschule Schrobenhausen	Hauswirtschaft	Landkreis Neuburg-Schroben- hausen
1.10	Staatliche Landwirtschaftsschule Traunstein	Landwirtschaft, Hauswirtschaft	Landkreis Traunstein
1.11	Staatliche Landwirtschaftsschule Weilheim i. OB	Hauswirtschaft	Landkreis Weilheim-Schongau
1.12	Staatliche Landwirtschaftsschule Holzkirchen	Landwirtschaft, Hauswirtschaft	Landkreis Miesbach
1.13	Staatliche Landwirtschaftsschule Abensberg	Hauswirtschaft	Landkreis Kelheim
1.14	Staatliche Landwirtschaftsschule Regen	Hauswirtschaft	Landkreis Regen
1.15	Staatliche Landwirtschaftsschule Landau a.d. Isar	Hauswirtschaft	Landkreis Dingolfing-Landau
1.16	Staatliche Landwirtschaftsschule Landshut	Hauswirtschaft	Landkreis Landshut
1.17	Staatliche Landwirtschaftsschule Passau	Landwirtschaft, Hauswirtschaft	Landkreis Passau
1.18	Staatliche Landwirtschaftsschule Pfarrkirchen	Landwirtschaft, Hauswirtschaft	Landkreis Rottal-Inn
1.19	Staatliche Landwirtschaftsschule Straubing	Landwirtschaft, Hauswirtschaft	Landkreis Straubing-Bogen

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Standort der Schule	Abteilung(en)/ Fachrichtung(en)	Träger des Schulaufwandes
1.20	Staatliche Landwirtschaftsschule Amberg	Hauswirtschaft	Landkreis Amberg-Sulzbach
1.21	Staatliche Landwirtschaftsschule Cham	Landwirtschaft, Hauswirtschaft	Landkreis Cham
1.22	Staatliche Landwirtschaftsschule Nabburg	Landwirtschaft, Hauswirtschaft	Landkreis Schwandorf
1.23	Staatliche Landwirtschaftsschule Regensburg	Hauswirtschaft	Landkreis Regensburg
1.24	Staatliche Landwirtschaftsschule Tirschenreuth	Hauswirtschaft	Landkreis Tirschenreuth
1.25	Staatliche Landwirtschaftsschule Weiden i.d.OPf.	Landwirtschaft, Hauswirtschaft	Landkreis Neustadt a.d.Wald- naab
1.26	Staatliche Landwirtschaftsschule Bamberg	Hauswirtschaft	Landkreis Bamberg
1.27	Staatliche Landwirtschaftsschule Bayreuth-Münchberg	Landwirtschaft, Hauswirtschaft	Landkreis Bayreuth für den Standort Bayreuth, Landkreis Hof für den Standort Münchberg
1.28	Staatliche Landwirtschaftsschule Coburg	Landwirtschaft, Hauswirtschaft	Freistaat Bayern
1.29	Staatliche Landwirtschaftsschule Kulmbach	Hauswirtschaft	Landkreis Kulmbach
1.30	Staatliche Landwirtschaftsschule Ansbach	Landwirtschaft, Hauswirtschaft	Landkreis Ansbach
1.31	Staatliche Landwirtschaftsschule Dinkelsbühl	Hauswirtschaft	Landkreis Ansbach
1.32	Staatliche Landwirtschaftsschule Fürth	Hauswirtschaft	Landkreis Fürth
1.33	Staatliche Landwirtschaftsschule Roth	Landwirtschaft, Hauswirtschaft	Landkreis Roth
1.34	Staatliche Landwirtschaftsschule Uffenheim	Landwirtschaft, Hauswirtschaft	Landkreis Neustadt a.d.Aisch- Bad Windsheim
1.35	Staatliche Landwirtschaftsschule Weißenburg i.Bay.	Hauswirtschaft	Landkreis Weißenburg-Gunzen- hausen
1.36	Staatliche Landwirtschaftsschule Bischofsheim a.d.Rhön	Hauswirtschaft	Landkreis Rhön-Grabfeld
1.37	Staatliche Landwirtschaftsschule Kitzingen	Hauswirtschaft	Landkreis Kitzingen
1.38	Staatliche Landwirtschaftsschule Schweinfurt	Landwirtschaft	Landkreis Schweinfurt
1.39	Staatliche Landwirtschaftsschule Würzburg	Hauswirtschaft	Landkreis Würzburg
1.40	Staatliche Landwirtschaftsschule Stadtbergen	Landwirtschaft	Landkreis Augsburg
1.41	Staatliche Landwirtschaftsschule Friedberg	Hauswirtschaft	Landkreis Aichach-Friedberg
1.42	Staatliche Landwirtschaftsschule Immenstadt i.Allgäu	Hauswirtschaft	Zweckverband Land- und Alpwirtschaftsschule Immenstadt i.Allgäu
1.43	Staatliche Landwirtschaftsschule Kaufbeuren	Landwirtschaft	Landkreis Ostallgäu

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Standort der Schule	Abteilung(en)/ Fachrichtung(en)	Träger des Schulaufwandes
1.44	Staatliche Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu)	Landwirtschaft, Hauswirtschaft	Zweckverband Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu)
1.45	Staatliche Landwirtschaftsschule Krumbach (Schwaben)	Hauswirtschaft	Landkreis Günzburg
1.46	Staatliche Landwirtschaftsschule Wertingen	Landwirtschaft, Hauswirtschaft	Landkreis Dillingen a.d.Donau
1.47	Staatliche Landwirtschaftsschule Nördlingen	Hauswirtschaft	Landkreis Donau-Ries
1.48	Staatliche Landwirtschaftsschule Schwabmünchen	Hauswirtschaft	Landkreis Augsburg
1.49	Staatliche Landwirtschaftsschule Memmingen	Hauswirtschaft	Landkreis Unterallgäu
1.50	Staatliche Landwirtschaftsschule Mindelheim	Landwirtschaft, Hauswirtschaft	Landkreis Unterallgäu
2	<b>Staatliche Fachschulen für Agrarwirtschaft</b>	<b>mit Fachrichtung(en)</b>	
2.1	Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Veitshöchheim	Garten- und Landschaftsbau	Freistaat Bayern: Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
2.2	Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Fürth	Gartenbau	Landkreis Fürth
2.3	Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Landshut-Schönbrunn I	Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau	Bezirk Niederbayern: Agrarbildungszentrum Schönbrunn
2.4	Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Kempten (Allgäu)	Milchwirtschaft und Molkereiwesen	Milchwirtschaftlicher Verein Allgäu-Schwaben e. V. (für das Hauspersonal: Freistaat Bayern)
2.5	Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Landshut-Schönbrunn II	Ökologischer Landbau	Bezirk Niederbayern: Agrarbildungszentrum Schönbrunn
2.6	Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Triesdorf	Milchwirtschaftliches Laborwesen	Milchwirtschaftlicher Verein Franken e. V.
2.7	Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Weilheim i.OB	Ökologischer Landbau	Landkreis Weilheim-Schongau
3	<b>Staatliche Höhere Landbauschulen</b>		
3.1	Staatliche Höhere Landbauschule Rotthalmünster		Freistaat Bayern
3.2	Staatliche Höhere Landbauschule Triesdorf		Freistaat Bayern
3.3	Staatliche Höhere Landbauschule Weiden-Almesbach		Freistaat Bayern
4	<b>Staatliche Technikerschulen für Agrarwirtschaft, für Waldwirtschaft sowie staatliche Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau</b>	<b>mit Fachrichtung(en)</b>	
4.1	Staatliche Technikerschulen für Agrarwirtschaft		

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Standort der Schule	Abteilung(en)/ Fachrichtung(en)	Träger des Schulaufwandes
4.1.1	Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft Landsberg am Lech	Landbau	Bezirk Oberbayern: Agrarbildungszentrum Landsberg am Lech
4.1.2	Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft Triesdorf	Landbau	Bezirk Mittelfranken: Landwirtschaftliche Lehranstalten des Bezirks Mittelfranken
4.1.3	Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft Kaufbeuren	Ernährungs- und Versorgungsmanagement	Landkreis Ostallgäu
4.1.4	Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft Kempten (Allgäu)	Milchwirtschaft und Molkereiwesen	Milchwirtschaftlicher Verein Allgäu-Schwaben e.V. (für das Hauspersonal: Freistaat Bayern)
4.2	Staatliche Technikerschule für Waldwirtschaft Lohr a.Main		Freistaat Bayern
4.3	Staatliche Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau Veitshöchheim	Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Weinbau und Oenologie	Freistaat Bayern: Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
5	<b>Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft Triesdorf</b>	für Ernährungs- und Versorgungsmanagement	Freistaat Bayern und Bezirk Mittelfranken

210-3-2-I

## **Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung**

**vom 13. Juni 2021**

Auf Grund des Art. 10 Nr. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178, BayRS 210-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 141 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

### **§ 1**

In § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Januar 2021 (GVBl. S. 19) geändert worden ist, werden die Wörter „und gültigen“ gestrichen.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

München, den 13. Juni 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2038-3-4-1-1-K

## Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

vom 15. Juni 2021

Auf Grund des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F, das zuletzt durch Art. 10a des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

### § 1

Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Februar 2021 (GVBl. S. 83) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 10, § 20 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Satz 6, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 1 Satz 1, § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3, § 30 Satz 1 und § 31 Abs. 1 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „117“ durch die Angabe „118“ ersetzt.
2. In § 35 Abs. 2 Satz 2, § 37 Abs. 2 Satz 2, § 39 Abs. 2 Satz 3, § 60 Satz 2 und § 86 Abs. 2 werden jeweils das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Schülern“ die Wörter „oder durch das Studium der Pädagogik bei Autismus-Spektrum-Störungen“ eingefügt.
3. In § 92 Abs. 3 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Spiels“ die Wörter „oder durch das Studium der Pädagogik bei Autismus-Spektrum-Störungen“ eingefügt.
4. Nach § 117 wird folgender § 118 eingefügt:

„§ 118

Pädagogik bei  
Autismus-Spektrum-Störungen

(1) Mit Bestehen der Ersten Staatsprüfung im

Fach Pädagogik bei Autismus-Spektrum-Störungen gilt dieses Fach als nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG.

#### (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis einer praktischen Tätigkeit in einem vierwöchigen Praktikum an einer Einrichtung der autismusspezifischen Förderung,
2. Nachweis einer einwöchigen Hospitation bei Stellen der Autismusberatung.

#### (3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Förderdiagnostik und Förderplanung bei Autismus-Spektrum-Störungen,
2. Pädagogik und Didaktik bei Autismus-Spektrum-Störungen unter Berücksichtigung medizinischer und psychologischer Grundlagen.

#### (4) Prüfungsteile

##### 1. S c h r i f t l i c h e P r ü f u n g

Bearbeitung eines Beratungsfalls aus der schulischen Förderpraxis einschließlich Förderdiagnostik und Förderplanung  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Aufgaben werden zur Wahl gestellt;

##### 2. M ü n d l i c h e P r ü f u n g

Pädagogik, Didaktik und Planung schulischer Förderung bei Autismus  
(Dauer: 30 Minuten).

#### (5) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 30 werden die Noten für die schriftliche Leistung nach Abs. 4 Nr. 1 zweifach und die Note für die mündliche Leistung nach Abs. 4 Nr. 2 einfach gewertet (Teiler 3).“

5. Die bisherigen §§ 118 und 119 werden die §§ 119

- und 120.
6. Der bisherige § 120 wird § 121 und in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „117“ durch die Angabe „118“ ersetzt.
7. Der bisherige § 121 wird § 122.
8. Der bisherige § 122 wird § 123 und in Satz 1 wird die Angabe „117“ durch die Angabe „118“ ersetzt.
9. Der bisherige § 123 wird § 124 und in Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 3, Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
10. Der bisherige § 124 wird § 125 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Frühjahr 2021“ durch die Wörter „ , Frühjahr 2021 und Herbst 2021“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder Frühjahr 2021“ durch die Wörter „ , Frühjahr 2021 oder Herbst 2021“ ersetzt.
- c) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>1</sup>Sofern der Erwerb von Zulassungsvoraussetzungen im Wintersemester 2019/2020, Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich war, ist eine

Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zum Prüfungstermin Herbst 2020, Frühjahr 2021 oder Herbst 2021 möglich, wenn die Unmöglichkeit des Erwerbs glaubhaft gemacht wird.“

11. Der bisherige § 125 wird § 126 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Wintersemester 2020/2021“ durch die Wörter „ , Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und das Wintersemester 2020/2021“ durch die Wörter „ , das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021“ ersetzt.
12. Der bisherige § 126 wird § 127 und in Abs. 2 wird die Angabe „124“ durch die Angabe „125“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

München, 15. Juni 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

## Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

vom 10. Juni 2021 Vf. 25-VII-21

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch Art. 73a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 10. Juni 2021 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob

Art. 120b Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist,

gegen die Bayerische Verfassung verstößt.

### Entscheidungsformel:

Art. 120b Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, ist mit Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV unvereinbar und nichtig. Bis einschließlich 11. Juni 2021 von Ausschüssen im Sinn des Art. 120b Abs. 3 GO gefasste Beschlüsse bleiben davon unberührt. Art. 120b Abs. 3 Sätze 1 und 4 GO sind insoweit weiterhin anwendbar, als eine Gemeinde, die am 11. Juni 2021 für einen zurückliegenden Zeitraum im Jahr 2021 bereits einen Ferienausschuss von längstens sechs Wochen eingesetzt hatte, erneut gemäß Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen kann.

### Leitsätze:

1. Aus dem Grundsatz der Wahlgleichheit (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV) folgt in der repräsentativen Demokratie das Gebot, die gewählten Abgeordneten in Statusfragen sowie bei der Ausübung ihrer Rechte

gleichzubehandeln. Das Gebot der Gleichbehandlung kommt gemäß Art. 12 Abs. 1 BV auch mit Blick auf die Mitwirkungsrechte der Gemeinderatsmitglieder zum Tragen. Obwohl der Gemeinderat kein Parlament, sondern ein Verwaltungsorgan ist, verkörpert er auf der kommunalen Ebene in gleicher Weise das System der repräsentativen Demokratie wie der Bayerische Landtag auf Landesebene.

2. Dies steht der Bildung von – auch beschließenden – Ausschüssen unter Wahrung des Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit nicht entgegen, auch wenn durch die proportionale Sitzzuteilung und die jeweilige Ausschussgröße kleinere Fraktionen oder fraktionslose Ratsmitglieder bei der Zuteilung der Ausschusssitze leer ausgehen können. Die Übertragung von Befugnissen auf Ausschüsse darf jedoch nicht dazu führen, dass die dem Gemeinderat – also der Gesamtheit seiner Mitglieder – nach Art. 12 Abs. 1 BV vorbehalten Rolle als zentrale Führungsinstanz der Gemeinde angetastet wird.
3. Die in Art. 120b Abs. 3 GO enthaltenen Bestimmungen zur möglichen Erhöhung des Einsetzungszeitraums eines Ferienausschusses im Jahr 2021 und zur Einsetzung eines beschließenden Ausschusses mit den Befugnissen eines Ferienausschusses in sonstigen Zeiträumen des Jahres 2021 stellen eine weitgehende und schwerwiegende Durchbrechung des Grundsatzes der Wahlgleichheit dar, die sich nur als ultima ratio zur Aufrechterhaltung der Funktionen des Gemeinderats in den Zeiten des gegenwärtigen Pandemiegeschehens rechtfertigen ließe. Mangels darauf abstellender tatbestandlicher Ausgestaltung sind die Regelungen mit Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV unvereinbar.

München, 10. Juni 2021

**Bayerischer Verfassungsgerichtshof**

Peter K ü s p e r t , Präsident



2126-1-17-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Dreizehnten Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

**vom 22. Juni 2021**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 419 vom 22. Juni 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 420 vom 22. Juni 2021 veröffentlicht.



---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612